

Bundesministerium für Inneres
z.Hd. Herrn BM Herbert Kickl
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, am 24.09.2018

Betrifft: Waffengesetznovelle 2018 – Anpassung der qualifizierten Anbieter von Fortbildungs- und Supervisionsveranstaltungen für waffenpsychologische GutachterInnen

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Im Zuge der Waffengesetznovelle 2018 ersuche ich folgenden Punkt als Aktualisierung aufzunehmen:

Waffenpsychologische GutachterInnen müssen sich jährlich einer Fortbildung (2 Abs. 1 Zi. 2 1. WaffV) unterziehen sowie einer Supervision (2 Abs. 1 Zi. 3 1. WaffV).

Nach derzeitiger (veralteter) Gesetzeslage sind hierfür als Anbieter nur österreichische Universitäten, der Berufsverband österreichischer PsychologInnen (BÖP) sowie das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV) berechtigt.

Diese taxative, historisch vielleicht sinnvolle, aber heutzutage nicht mehr rechtskonforme Aufzählung konkreter Einrichtungen wäre dringend zu ändern.

Ich ersuche Sie daher, die Bestimmungen für Fortbildung und Supervision der Waffenpsychologischen GutachterInnen in der 1. WaffV wie folgt zu novellieren:

2 Abs 1 Zi 2 1. WaffV:

jährlich an einer mindestens achtstündigen, fachspezifischen Fortbildung, die entweder von einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gem. §51 Abs. 2 Zi 1 Universitätsgesetz 2002 oder von einer anerkannten Ausbildungseinrichtung zum Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz gem. §9 Psychologengesetz 2013 oder von einer anerkannten Verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß §19 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung abgehalten wird, teilnehmen.

Sinngemäß ist auch 2 Abs 1 Zi 3 1. WaffV zu ändern:

2 Abs 1 Zi 3 1. WaffV

Einmal jährlich an einer entweder von einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gem. §51 Abs. 2 Zi 1 Universitätsgesetz 2002 oder von einer anerkannten Ausbildungseinrichtung zum Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz gem. §9 Psychologengesetz 2013 oder von einer anerkannten Verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß §19 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung abgehaltenen Supervisionsveranstaltung teilnehmen.


Diese Änderung würde die Rechte der nun namentlich erwähnten Einrichtungen nicht beschneiden (Universitäten sind den postsekundären Bildungseinrichtungen zugehörig, der BÖP ist eine Einrichtung gem. §9 Psychologengesetz 2013 und das KFV eine Untersuchungsstelle gem. §19 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung)

Meine Einrichtung, die Österreichische Akademie für Psychologie (AAP) ist die größte Ausbildungseinrichtung für Klinische PsychologInnen in Österreich (Quelle: GÖG Statistik 2017) und kann aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Vorgabe die Fortbildung und Supervision nur in Kooperation mit einer Universität leisten. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar.

Unser Novellierungsvorschlag würde nun uns – wie auch anderen qualifizierten Einrichtungen – das Anbieten dieser Fortbildungs- und Supervisionsveranstaltung für waffenpsychologische GutachterInnen ermöglichen.

Für Fragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Dr. Martin Nechtelberger

Geschäftsführer



Österreichische Akademie für Psychologie (AAP)
Angewandte Psychologie und Forschung GmbH
1020 Wien, Vereinsgasse 15
Internet: www.aap.co.at, www.aap.ac.at
Tel.: 01 / 406 73 70